1863 und der Novelle zum Heimatgesetze vom Jahre 1896 beruht) und der freiwilligen Jugendfürsorge besteht. In beiden Hauptgruppen der Fürsorge unterscheidet man wieder zwischen der offenen und der geschlossenen (Anstalts-) Fürsorge. Beide sind in den Hauptgruppen der Fürsorge spezialisiert, das heißt ihrem Zweck angepaßt.

Offene Fürsorge.

Die offene Fürsorge umfaßt vor allem die Gewährung von "Aushilfen", wenn jemand infolge widriger Umstände augenblicklich außerstande ist, sich oder seinen Familienangehörigen die unumgänglich notwendigsten Lebenserfordernisse zu beschaffen. Die Bewilligung von Aushilfen steht dem Magistrat und den Fürsorgeinstituten zu, letzteren jedoch nur bis zu einer gewissen Höhe.

Wenn die Notlage einer Einzelperson oder einer Familie nicht bloß eine vorübergehende, sondern eine dauernde ist, so wird derselben durch Gewährung von laufenden Unterstützungen abgeholfen. Diese laufenden Unterstützungen werden gewährt für Personen über 14 Jahre als Erhaltungsbeiträge, für Kinder unter 14 Jahren als Pflegebeiträge und Pflegegelder. Die Entscheidung über die Verleihung, Erhöhung, Verlängerung, Herabsetzung und Einstellung von Erhaltungsbeiträgen und Pflegebeiträgen obliegt über Antrag des Fürsorgerates dem Fürsorgeinstitut gegen nachträgliche Ueberprüfung und Genehmigung durch den Magistrat. Die Bewilligung, Erhöhung etc. des Pflegegeldes erfolgt durch den Magistrat als erste Instanz.

Erhaltungsbeiträge können in Wien heimatberechtigte Personen, die durch Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen außerstande sind, für sich oder ihre Familie auch nur den notwendigsten Lebensunterhalt zu erwerben, keinerlei hinreichendes Einkommen oder Vermögen haben, erhalten, die sich aber mit einer entsprechenden Unterstützung noch außerhalb einer Anstalt fortbringen können.

Pflegebeiträge für nach Wien zuständige Kinder werden für nicht verwaiste Kinder, die bei ihren Eltern oder Verwandten untergebracht sind, dann bewilligt, wenn wegen Armut der Erhaltungspflichtigen für die Kinder ohne eine solche Unterstützung nicht ausreichend gesorgt werden kann.

Kinder dagegen, die gänzlich verwaist oder verlassen sind, die von ihren Eltern oder Verwandten auch mit einem Pflegebeitrag nicht erhalten werden können, oder die ihnen aus gesetzlichen Gründen abgenommen werden müssen und in einer geeigneten Anstalt keine Aufnahme finden können, werden auf Kosten der Gemeinde Wien bei entsprechenden Pflegeeltern gegen Gewährung eines Pflege geldes untergebracht.

Pflegebeiträge und Pflegegelder werden nicht schablonenmäßig, sondern dem Einzelfall angepaßt und nur auf die Dauer der voraussichtlichen Unterstützungsbedürftigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 14. Lebensjahre bewilligt. Darüber hinaus kann allerdings auch eine verlängerte Fürsorge der Gemeinde eintreten, und zwar bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, um dem bisher befürsorgten Kind die Möglichkeit zu geben, wirtschaftlich selbständig zu werden.

In einem gewissen Sinne gehört auch die Aufnahme in das städtische O b d a c h l o s e n h e i m zur offenen Fürsorge. Hier finden einerseits unterstands- und erwerbslose, aber arbeitsfähige Personen gegen Leistung einer entsprechenden Arbeit Aufnahme, andererseits können aber auch nur obdachlose Gemeindeangehörige auf vorübergehende Zeit aufgenommen werden. Kinder unter 14 Jahren sind aber von der Aufnahme in dieses Heim unbedingt ausgeschlossen; finden die Eltern Aufnahme, so werden die Kinder durch die städtische Kinderübernahmsstelle anderweitig untergebracht.

Uebergangsstellen zur geschlossenen Fürsorge.

Die städtische Kinderübernahmsstelle ist heute das einzige Eingangstor zur Fürsorge für alle Kinder, die der Familienhilfe entbehren und in Anstalten oder bei geeigneten